

Boni-Kürzungen: Bankangestellte sind nicht wehrlos

Während die Vorstände der in die Krise geratenen Banken diskutieren, ob sie auf Bonuszahlungen verzichten sollen, sind Kreditinstitute etwa in München bereits jetzt dabei, Angestellten des mittleren und unteren Managements vertraglich zugesagte Bonuszahlungen zu verweigern.

Dieselben Topmanager, die sich mit dem Hinweis auf ihre Verträge gegen einen Verzicht auf ihre Boni wehren, stellen ähnliche vertragliche Ansprüche der übrigen Mitarbeiter in Frage. Konnten leitende Banker kürzlich noch mit Genugtuung feststellen, dass selbst Bundesfinanzminister Steinbrück seine Hände gebunden sieht, weil er in „privatrechtliche Verträge nicht eingreifen kann“ (Financial Times Deutschland, 19. Februar 2009), so versuchen sie nunmehr die Finanzkrise auch auf ihre Angestellten abzuwälzen. Deren vertraglich zugesagten Bonuszahlungen sollen nun doch nicht mehr gelten. Im typischen Fall legt die Geschäftsführung dem Angestellten dar, dass die Zusatzvergütung mittels Bonus nicht explizit im Arbeitsvertrag vereinbart wurde und daher nicht verbindlich sei. Häufig wurde den Mitarbeitern in einer Zusatzvereinbarung die „Möglichkeit“ eingeräumt, an einem Bonusprogramm teilzunehmen. „Diese Beschreiben sind aber, wenn sie schriftlich fixiert sind, genauso verbindlich wie der Grundstock der vertraglichen Vergütung“, betont Rechtsanwalt Randhir K. Dindoyal, der in der Münchner Kanzlei Rose – Dindoyal mehrere derartige Fälle betreut. Allen Betroffenen kündigten die Banken zum Jahreswechsel die Zeitverträge – und verweigerten mit der Entlassung auch die ausstehenden Boni. Entscheidend ist, an welche Kriterien der Bonus geknüpft ist. Meist erlangt der Mitarbeiter den Bonus auf der Grundlage eines Bewertungsbogens, den die Personalabteilung erstellt. Dort fließen mangels anderer Werte auch solch schlecht messbaren Größen wie Flexibilität und Motivation ein. Anwalt Dindoyal: „Oft sind die Berechnungen von Bonuszahlungen juristisch gesehen ein schwieriges Feld und die Vertragstexte sind nicht leicht zu lesen. Doch sollten die Angestellten die Interpretation dieser Verträge nicht allein ihrem Arbeitgeber überlassen.“

Die Kanzlei prüft derzeit Bonusvereinbarungen von Mitarbeitern eines großen bayerischen Finanzinstitutes und kommt zu dem Ergebnis, dass die Rechtsauffassung der Banken so nicht zutrifft. „Der Arbeitgeber bewegt sich auf dünnem Eis, zumal die Bewertungsbögen für die Boni in vielen Fällen schon vorliegen und nicht mehr wegdiskutiert werden können“, benennt Randhir K. Dindoyal einige Beispiele. Gerade Mitarbeiter, denen vor kurzem gekündigt wurde und auf die eben kein Druck mehr ausgeübt werden kann, sollten sich die zugesagte Vergütung nicht verwehren lassen. Wenn schon das Management sich nicht einmal aus moralischen Gründen mit einem Bonusverzicht abfinden will, so dürfte es schwer sein, den übrigen Bankangestellten ihre Zahlungen mit fragwürdigen Vertragsauslegungen abspenstig zu machen. „Wir streben in den kommenden Wochen einen außergerichtlichen Kompromiss mit dem Arbeitgeber an, behalten uns aber auch den gerichtlichen Weg vor, sollten wir anders nicht zum Erfolg kommen“, verdeutlicht Rechtsanwalt R. K. Dindoyal. Die Sozietät Rose – Dindoyal prüft die Ansprüche auf Bonuszahlungen anhand der Vertragsunterlagen genau: „Bonuszahlungen an sich sind nichts Unanständiges“. Gerade der normale Bankangestellte hat sich stark engagiert, um sein Gehalt aufzubessern. Der Anwalt hofft auf möglichst viele Angestellte, die sich mit ihren Fällen neu melden – und verweist auf oft vorhandene Fristen in den Verträgen, binnen derer die Ansprüche gestellt werden müssen.

Kontakte:

Kanzlei Rose – Dindoyal (München), Schwerpunkt Vertragsrecht und Wirtschaftsstrafrecht

Rechtsanwalt Randhir K. Dindoyal

Tel.: 089 – 288 90 893

info@kanzlei-dindoyal.de

Kanzlei Pflüger Rechtsanwälte GmbH (Frankfurt/Main), Schwerpunkt Arbeitsrecht

Rechtsanwalt Dr. Norbert Pflüger

Tel.: 069 – 242 68 90

info@k44.de

Kanzlei Dittmann und Kahlau (Berlin), Schwerpunkt Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Steuerrecht

Rechtsanwalt Andreas Dittmann

Tel.: 030 – 280 44 860

Kanzlei Burgmer Rechtsanwälte (Düsseldorf), Schwerpunkt Arbeitsrecht und Medizinrecht

Rechtsanwalt Christoph Burgmer

Tel.: 0211 – 586 77 70

mail@burgmer.com